

TE OGH 1949/5/18 3Ob154/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1949

Norm

ABGB §879

ABGB §1328

Ehegesetz §9

Kopf

SZ 22/79

Spruch

Die Zusicherung des lebenslänglichen Unterhalts an eine verheiratete Frau für die Gestattung des Geschlechtsverkehrs ist auch dann unwirksam, wenn die Zahlungspflicht nach der Scheidung der Ehe der Ehebrecherin anerkannt worden ist.

Entscheidung vom 18. Mai 1949, 3 Ob 154/49.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz; II. Instanz:

Oberlandesgericht Graz.

Text

Die Klägerin begehrt vom Beklagten eine monatliche Unterhaltsrente von 200 S. Das Begehren auf Leistung des Unterhaltes ist darauf gestützt, daß der Beklagte versprochen habe, die Klägerin, die mit ihm ein ehebrecherisches Verhältnis unterhielt, zu ehelichen, sobald ihre Ehe geschieden wäre, und ihr den Unterhalt zu leisten. Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte nach erfolgter Scheidung ihrer Ehe den Unterhaltsanspruch anerkannt habe.

Sämtliche Instanzen wiesen die Klage ab.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen des Obersten Gerichtshofes:

In rechtlicher Hinsicht ist den Untergerichten beizupflichten, daß ein Vertrag, in dem der Ehebrecher der verheirateten Ehebrecherin als Gegenleistung für die Gestattung des Ehebruchs die Leistung des Unterhaltes oder entgegen der Bestimmung des § 9 EheG. die spätere Heirat verspricht, gegen ein gesetzliches Verbot und auch gegen die guten Sitten verstößt; diesen Verstoß hat das Gericht jederzeit von Amts wegen wahrzunehmen. Daher weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß ein gemäß § 879 ABGB. nichtiger Vertrag auch durch ein späteres Anerkenntnis seitens des Schuldners keine Gültigkeit erlangen kann. Aus diesem Grunde ist die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe nach Scheidung ihrer Ehe seine Zahlungspflicht anerkannt, unerheblich und der behaupteten Aktenwidrigkeit kommt keine Bedeutung zu.

Ein Schadenersatzanspruch wurde nicht geltend gemacht; daher hatten die Untergerichte keinen Anlaß, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob durch Ehebruch ein Anspruch nach § 1328 ABGB. erworben werden kann.

Anmerkung

Z22079

Schlagworte

Alimente als Entgelt für Ehebruch, Anerkenntnis eines nichtigen Vertrages, Beischlaf Versprechen eines Entgeltes, Ehebruch, Versprechen eines Entgeltes, Geschlechtsverkehr Versprechen eines Entgeltes, Gute Sitten, Entgelt für Ehebruch, Nichtigkeit des Vertrages, Entgelt für Ehebruch, Sittenwidrigkeit, Entgelt für Ehebruch, Unterhalt als Entgelt für Ehebruch, Vertrag nichtiger, Entgelt für Ehebruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:0030OB00154.49.0518.000

Dokumentnummer

JJT_19490518_OGH0002_0030OB00154_4900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at